

# Übernahme von Stufen aus einer freien Schule in den öffentlichen Dienst SH?

## Beitrag von „Ahnzasnich“ vom 2. Januar 2024 16:52

Hallo,

ich habe auf Lehramt studiert, aber kein Ref gemacht. Meine Fächer sind Biologie und Chemie.

Aktuell bin ich seit fast 9 Jahren an einer freien Schule unbefristet angestellt und auf hausinternem Vertrag auf Stufe 6 von 9.

Wie sind meine Aussichten, wenn ich in den öffentlichen Bereich wechsele?

Was muss ich beachten um nicht wieder bei Stufe 2 anfangen zu müssen?

Bundesland ist SH, falls das relevant ist. Ich könnte von meinem Wohnort aus sowohl in HH als auch in SH arbeiten.

Vielen Dank,

Tilli

---

## Beitrag von „CDL“ vom 2. Januar 2024 18:53

Ohne abgeschlossenes Ref keine volle Lehrbefähigung, ohne volle Lehrbefähigung würde ich annehmen nur äußerst begrenzte Anerkennung der beruflichen Vorerfahrung, da du am Ende nicht finanziell besser gestellt sein kannst als jemand, der/die eine volle Lehrbefähigung hat, aber gerade erst die Probezeit abgeschlossen hat. Genauer kann dir das z.B. deine Gewerkschaft einschätzen, wobei das letzte Wort die anerkennende Stelle des Landes SH (HH) hat. Im öffentlichen Dienst zählt nun einmal zunächst die passende formale Ausbildung, die in deinem Fall nicht vorliegt, da das Ref fehlt, ehe die Berufserfahrung zum Tragen kommt.

---

## Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. Januar 2024 00:44

### Zitat von Ahnzasnich

Aktuell bin ich seit fast 9 Jahren an einer freien Schule unbefristet angestellt und auf hausinternem Vertrag auf Stufe 6 von 9.

Wie sind meine Aussichten, wenn ich in den öffentlichen Bereich wechlse?

Ich frage mich gerade, ob du überhaupt unbefristet in den öffentlichen Bereich wechseln kannst.

Du kannst dich ohne abgeschlossene Ausbildung wahrscheinlich auf Vertretungsstellen bewerben. Aber nicht auf unbefristete Stellen. \*kopfkraz\*

Ich bin jetzt neugierig und schaue mir morgen mal die Einstellungsbedingungen für SH an. Aber erstens bin ich skeptisch, zweitens würde ich beim zuständigen Schulamt bzw. dem zuständigen Personalrat nachfragen.

---

## Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. Januar 2024 02:51

Kann nicht schlafen 😊 und habe das hier gefunden.

### Zitat von Einstellungserlass Schule SH

**Auf schulgenau ausgeschriebene Lehrerstellen (unbefristete Einstellungen) können sich nur Personen bewerben, die über eine Staatsprüfung (Lehramt) mit den in der Ausschreibung benannten Fächern oder Fachrichtungen oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügen.** Berücksichtigt werden nur Bewerbungen mit vollständigen Bewerbungsunterlagen. Ausgenommen davon sind Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die sich im Prüfungshalbjahr befinden und bei deren Bewerbungsunterlagen aufgrund eines späteren Prüfungstermins nur noch das Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung fehlt. Liegt auch bis zum Auswahlgespräch kein Zeugnis über die bestandene Staatsprüfung vor, können diese Bewerberinnen und Bewerber nur nachrangig zu Bewerberinnen und Bewerbern mit vollständigen Unterlagen für die Stellenbesetzung ausgewählt werden. In ein nachrangiges Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Grundlage ihrer bisher erbrachten Leistungen (Note des 1. Staatsexamens bzw. Master of Education sowie Leistungen im Vorbereitungsdienst) einbezogen. Das Einstellungsangebot für eine unbefristete Einstellung erfolgt in diesen Fällen vorbehaltlich des Bestehens der

Staatsprüfung.

Demnach würde ich sagen: ohne das 2. Staatsexamen hast du keine Chance, **unbefristet** in den öffentlichen Schuldienst zu wechseln.

Ein Quereinstieg etc. kommt ja auch nicht in Betracht.

Der einzige Weg, den ich sehe: mach das Referendariat, dann hast du das 2. Staatsexamen. Wie dann Vorerfahrungen angerechnet werden, kann ich aber nicht sagen.

---

### **Beitrag von „Ahnzasnich“ vom 3. Januar 2024 10:48**

[Zitat von kleiner gruener frosch](#)

Aber nicht auf unbefristete Stellen. \*kopfkratz\*

Ja, wäre toll, das zu wissen. Einige meiner Freundinnen und so haben eine unbefristete Stelle bekommen. Hängt vielleicht auch von den Fächern ab.

Und ich habe eine vom Landrat abgenommene Prüfung und Erlaubnis gemäß § 117, Absatz 2, Satz 2 SchulG.

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. Januar 2024 12:15**

Ich weiß nicht, was an meinem Beitrag zum Lachen ist. (Außer das ich nicht schlafen konnte.)

(Und: der Hinweis auf die Prüfung wäre ggf. eine wichtige Information im ersten Posting gewesen.)

---

### **Beitrag von „Ahnzasnich“ vom 3. Januar 2024 12:27**

[Zitat von kleiner gruener frosch](#)

(Außer das ich nicht schlafen konnte.)

Ja, das. Mir geht es auch so. Das fand ich lustig. Wollte dich aber nicht auslachen, sorry.

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. Januar 2024 12:30**

Okay, bin wahrscheinlich jetzt übermüdet (wegen der langen Nacht) und habe es in den falschen Hals bekommen.

Sorry.

---

### **Beitrag von „kleiner gruener frosch“ vom 3. Januar 2024 12:33**

Zur Sache. 😊

#### [Zitat von §117 Schulgesetz Schleswig Holstein](#)

(1) Schulleiterinnen, Schulleiter und Lehrkräfte an Ersatzschulen bedürfen einer Unterrichtsgenehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

(2) Die Lehrkräfte sollen eine wissenschaftliche Ausbildung nachweisen, die hinter der Ausbildung der Lehrkräfte an entsprechenden öffentlichen Schulen nicht zurücksteht. In Ausnahmefällen kann auf diese Voraussetzung verzichtet werden, wenn die für die vorgesehene Beschäftigung erforderlichen Fähigkeiten durch sonstige Leistungen nachgewiesen werden.

(3) Die Genehmigung kann versagt, zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind oder wenn Tatsachen vorliegen, die bei öffentlichen Schulen einer Einstellung entgegenstehen oder eine Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würden.

(4) Lehrkräfte, die mindestens ein Jahr der vorgeschriebenen Probezeit im öffentlichen Schuldienst abgeleistet haben, können bis zu zehn Jahren unter Fortfall der Dienstbezüge für eine Tätigkeit an Ersatzschulen in Schleswig-Holstein aus ihrem

Beamtenverhältnis beurlaubt werden. Für andere Fälle der Beurlaubung bleibt [§ 68 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes](#) unberührt.

(5) Für die Tätigkeit an Förderzentren in freier Trägerschaft können Lehrkräfte unter Fortzahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn zur Deckung des Unterrichtsbedarfs anstelle der Schule in freier Trägerschaft eine entsprechende öffentliche Schule errichtet oder wesentlich erweitert werden müsste.

Ich würde es dir ja wünschen. Aber da steht, dass die Unterrichtsgenehmigung nach diesem Paragraphen für die Ersatzschulen gilt. Ich wäre da weiterhin skeptisch, dass du mit dieser Ersatzprüfung unbefristet in den Landesdienst wechseln kannst.

---

### **Beitrag von „danim0178“ vom 3. Januar 2024 23:10**

Kleiner grüner Frosch hat Recht - unbefristet eingestellt werden kannst du in SH nur mit einem Staatsexamen. Eine Ersatzprüfung gilt nicht. Ref dauert 1,5 Jahre, danach kannst du dir die Stellen an GS und GemS aussuchen ☐☐